



Streifen unkompliziert anlegen

Viele Betriebe haben in den letzten Jahren im Rahmen der Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen Flächen für den Naturschutz bereitgestellt. Wer mit wenig Aufwand zusätzlich noch etwas für die Artenvielfalt tun möchte, kann freiwillige Bejagungs- oder Blühstreifen anlegen. Informationen hierzu gibt Elisabeth Verhaag, Landwirtschaftskammer NRW.

Die Anlage von freiwilligen Bejagungs- und Blühstreifen ist ein wichtiger zusätzlicher Baustein zur Förderung der Biodiversität. Die Umsetzung ist einfach und unkompliziert möglich.

Foto: landpixel



Das Angebot von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen in NRW ist groß. Unbestritten ist die Umsetzung dieser Maßnahmen wichtig und sollte immer dort genutzt werden, wo es betrieblich und naturschutzfachlich Sinn macht. Wer aber mit einem geringen Bürokratie- und Kontrollaufwand zusätzlich noch etwas tun möchte, kann freiwillige Bejagungs- und Blühstreifen anlegen.

► Nahrungsraum für Insekten

Naturschutzfachlich gesehen bieten diese Streifen Nahrungsraum für viele Insekten unserer Region und damit auch gleichzeitig Nahrung für die Insekten fressenden Arten. Außerdem bieten sie für zahlreiche Arten Rückzugsraum, der in bestimmten Zeiten des Jahres dringend benötigt wird. Daher bieten auch die periodischen, einjährigen Streifen eine gute Ergänzung zu den längerfristigen Strukturen in der Landschaft. Zusätzlich bereichern diese Flächen das Landschaftsbild und sind einfach schön anzusehen und daher eine zusätzliche Maßnahme im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit. Um es vorwegzunehmen: Für die freiwilligen Streifen gibt es kein Geld. Dafür ist die Umsetzung dieser Streifen einfach und unkompliziert möglich. Die Streifen können auf allen Flächen mit einer Haupt-

kultur angelegt werden. Einzige Vorgabe dabei ist, dass sie einen Flächenanteil von maximal 20 % einnehmen. Teilschläge müssen dafür nicht gebildet werden, sodass auch keine exakte Angabe der Größe nötig ist. Der ganze Schlag kann komplett wie die Hauptfrucht codiert werden. Daher können sie jedoch auch nicht als Ökologische Vorrangfläche angerechnet werden.

Geeignete Streifen oder Teilflächen gibt es zahlreiche. Besonders eignen sich die Ränder der Sommerungen wie Mais, Kartoffeln oder Zuckerrüben. Ebenso können schräge Teilflächen, Flächen entlang von Waldrändern oder Gewässern, Mulden oder steinige Ecken durch diese Einsaat unproblematisch aus der Produktion genommen werden. Rübenmieten, die zum Beispiel erst Anfang dieses Jahres geräumt wurden, eignen sich ebenfalls hervorragend. Auch witterungsbedingte Kahlstellen können im Frühjahr mit einer Blümmischung eingesät werden. Die Liste der möglichen Kleinflächen lässt sich sicherlich noch weiter fortführen. Die Streifen oder Flächen müssen aber nicht unbedingt am Rand liegen. Für viele Arten sind sie besonders wertvoll, wenn sie innerhalb des Schlags angelegt werden. Fakt ist, dass auf jedem Betrieb solche Flächen zu finden sind und damit naturschutzfachlich sinnvoll genutzt werden können.

Die Einsaat ist terminlich nicht weiter vorgegeben. Unproblematisch kann diese nach dem 1. April und damit nach der Einsaat der Hauptkultur erfolgen. Häufig macht es sogar mehr Sinn, diese Flächen im Mai einzusäen, sodass der volle Blüh-Aspekt im Sommer zum Tragen kommt. Eine Mindest- oder Maximalbreite ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Bei einer gängigen Arbeitsbreite von 3 m macht auch ein Streifen von mindestens 3 m Sinn. Die Breite hängt aber eher von der Fläche ab, die aus der Produktion genommen werden soll. Bei Restflächen, Kahlstellen etc. bestimmen die vorhandenen Strukturen die Größe und Maße der Fläche. Da es bezüglich der Einsaatmischungen keine Vorgaben gibt, sind genügend geeignete Mischungen auf dem Markt vorhanden. Alle Saatguthersteller bieten geeignete Blümmischungen an. Häufig gibt es auch regionale Aktivitäten, die Saatgut bereitstellen. Auch Zwischenfruchtmischungen können hier zum Tragen kommen.

► Keine weitere Pflege nötig

Nach der Einsaat ist in der Regel keine weitere Pflege nötig. Wichtig ist bei der Anlage sicherlich auch, dass es kein Verbot der Befahrung dieser Streifen gibt. Es versteht sich von selbst, dass diese Streifen keinen Sinn machen, wenn der Schlepper permanent auf diesen Flächen wendet oder arbeitet. Aber ein gelegentliches Befahren ist völlig unproblematisch. Nach der Ernte der Hauptkultur können diese Flächen umgebrochen und wieder in Kultur genommen werden. Vorgaben zu Umbruchterminen gibt es nicht. Allerdings werden diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht umso wertvoller, je länger sie in der Feldflur stehen bleiben. Wenn es mit der Fruchtfolge zu vereinbaren ist, ist daher ein Umbruch im nächsten Frühjahr besonders positiv zu bewerten. Dies ist sicherlich nicht immer möglich, da in der Regel nach einer Sommerung eine Winterkultur folgt. Aber vielleicht eignen sich manche Ecken auch für eine mehrjährige Ansaat. Dann muss aber eine jährliche Pflege dieser Teilflächen gewährleistet werden.

Wichtig ist, dass die Bewirtschafter den Schlag, auf dem eine solche Maßnahme durchgeführt wird, der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW melden. Ein unkompliziertes Antragsformular kann bei jeder Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW angefordert werden und bei der Antragstellung am 15. Mai mit eingereicht werden. ◀